



Brüssel, den 14. März 2019  
(OR. en)

7456/19

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0247(COD)**

---

**ELARG 8**  
**COWEB 46**  
**CFSP/PESC 213**  
**RELEX 258**  
**FIN 233**  
**CADREFIN 150**  
**CODEC 670**  
**POLGEN 49**  
**MIGR 33**

## **VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 7210/19

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (erste Lesung)  
– Partielle allgemeine Ausrichtung

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 14. Juni 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)<sup>1</sup> im Rahmen der Rubrik 6 "Nachbarschaft und die Welt" des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Dok. 10184/18 + ADD 1 + ADD 2.

2. Gemäß dem Kommissionsvorschlag besteht das Ziel von IPA III darin, die Begünstigten bei der Annahme und Umsetzung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen, die zur Einhaltung der Werte der Union und zur schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union erforderlich sind, zu unterstützen. IPA III gewährleistet die Kontinuität von IPA II (das sich auf den Zeitraum 2014–2020 erstreckt) und die Komplementarität mit anderen EU-Instrumenten (insbesondere mit dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – NDICI) und -Politiken (z. B. in den Bereichen Migration und Klimaschutz). Die vorgeschlagene Gesamtfinanzausstattung für IPA III für den Zeitraum 2021–2027 beträgt 14 500 000 000 EUR (zu jeweiligen Preisen).

## **II. ARBEITEN IN DEN ANDEREN ORGANEN**

3. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) mit den beiden Ko-Berichterstattern José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra (PPE, ES) und Knut Fleckenstein (S&D, DE) mit dem Dossier befasst. Der von den Ko-Berichterstattern erstellte Berichtsentwurf wurde vom AFET am 4. Februar 2019 angenommen und liegt nun zur Annahme auf der EP-Plenartagung vom 25.–28. März 2019 vor.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat auf seiner Plenartagung vom 12. Dezember 2018 eine Stellungnahme angenommen<sup>2</sup>.
5. Der Ausschuss der Regionen hat auf seiner Plenartagung vom 5./6. Dezember 2018 eine Stellungnahme angenommen<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Dok. 15601/18.

<sup>3</sup> Dok. 15622/18.

### **III. ARBEITEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES**

6. Die Kommission hat den Vorschlag erstmals am 3. Juli 2018 in der Sitzung der Gruppe "Erweiterung und Beitrittsländer" vorgestellt. Nach einer ersten allgemeinen Aussprache am 10. Juli 2018 hat die Gruppe den Vorschlag anschließend in einer Reihe von Sitzungen unter österreichischem Vorsitz geprüft, in denen die Verhandlungen erheblich vorangekommen sind. Ein Fortschrittsbericht wurde dem AStV am 19. Dezember 2018 unterbreitet<sup>4</sup>.
7. Die Beratungen wurden unter rumänischem Vorsitz im Februar und März 2019 in mehreren Sitzungen der Gruppe fortgesetzt, um die übrigen noch offenen Fragen zu klären und den Text unter Berücksichtigung der von den Delegationen geäußerten Bedenken weiter zu überarbeiten. Es wurden insbesondere Änderungen in Bezug auf die Fragen der Transparenz und Inklusivität des Beschlussfassungsverfahrens im IPA-Ausschuss vorgenommen, um dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten angemessene Informationen erhalten und ihre Beteiligung und strategischen Leitlinien hinreichend berücksichtigt werden. Beim IPA-Programmplanungsverfahren ging es darum, eine flexible und zugleich vorhersehbare Hilfe für die Begünstigten zu gewährleisten, die einerseits Leistung belohnt, andererseits aber auch den Bedürfnissen von leistungsschwächeren Begünstigten gerecht wird. Auch sollte eine Anpassung der Hilfe möglich sein, falls Begünstigte in den unter den Ansatz "Wesentliches zuerst" fallenden Bereichen signifikante Rückschritte gemacht oder dauerhaft keinerlei Fortschritte erzielt haben.
8. Es sei angemerkt, dass die vorgeschlagene Verordnung Teil des Pakets von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem MFR 2021–2027 ist und daher auch von den Ergebnissen der diesbezüglichen horizontalen Verhandlungen abhängig ist. Daher wurde der Referenzbetrag in Artikel 4 Absatz 1 in dem beiliegenden Text vorerst in eckige Klammern gesetzt. Auch die horizontalen Bestimmungen wurden in Erwartung weiterer Fortschritte beim MFR in eckige Klammern gesetzt und sind nicht Gegenstand der vorgeschlagenen partiellen allgemeinen Ausrichtung; dies betrifft das allgemeine Ziel der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimaschutzz Zielen (Erwägungsgrund 13), den Schutz des Unionshaushalts gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten und in Drittländern (Erwägungsgrund 23) und den EU-Kofinanzierungssatz (Artikel 9 Absatz 2).

---

<sup>4</sup> Dok. 15532/18.

9. Einige andere Teile des Vorschlags wurden ebenfalls in eckige Klammern gesetzt. Es handelt sich dabei überwiegend um Bezugnahmen auf Rechtsakte, über die noch beraten wird (etwa die NDICI-Verordnung und die ETZ-Verordnung), und sie müssen möglicherweise nach Abschluss der Verhandlungen aktualisiert werden. Einige wenige Bestimmungen stehen in engem Zusammenhang mit Bestimmungen dieser anderen Rechtsakte und müssten zu einem späteren Zeitpunkt, sobald die Beratungen über diese Rechtsakte abgeschlossen sind, entsprechend in den Verordnungstext übernommen werden. Dies gilt teilweise für Artikel 11 (zusammen mit den zugehörigen Erwägungsgründen 27 und 28) sowie für Artikel 17.
10. Am 13. März 2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Kompromissvorschlag des Vorsitzes geprüft. Der Vorsitz hat sich nach diesen Beratungen bereit erklärt, einige zusätzliche Änderungen in dem Text vorzunehmen, insbesondere in Erwägungsgrund 6b, Erwägungsgrund 13, Artikel 7a Absatz 5 sowie Anhang I<sup>5</sup>. Die Beratungen haben ergeben, dass der Kompromisstext des Vorsitzes eine solide Ausgangsbasis bildet, um eine partielle allgemeine Ausrichtung herbeizuführen.

#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

11. Der Rat wird vor diesem Hintergrund ersucht, auf seiner Tagung am 19. März 2019 zu der als Anlage beigefügten Textfassung eine partielle allgemeine Ausrichtung festzulegen. Die partielle allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

---

<sup>5</sup> Diese Änderungen sind im beiliegenden Text durch Unterstreichung gekennzeichnet.

2018/0247 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)<sup>6</sup>**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>7</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>8</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 231/2014<sup>9</sup> läuft am 31. Dezember 2020 aus. Um die Wirksamkeit der Außenmaßnahmen der Union zu wahren, sollte ein Rahmen für die Planung und Durchführung der Außenhilfe beibehalten werden.

---

<sup>6</sup> Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind in diesem Dokument **fett und kursiv** sowie durch [...] gekennzeichnet, Änderungen gegenüber der vorangegangenen Fassung zusätzlich durch Unterstreichung.

<sup>7</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>8</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

- (2) Die Ziele eines Instruments für Heranführungshilfe unterscheiden sich erheblich von den allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union, da dieses Instrument darauf abzielt, die in Anhang I aufgeführten Begünstigten auf die künftige Mitgliedschaft in der EU vorzubereiten und ihren Beitrittsprozess zu unterstützen. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, ein spezielles Instrument zur Unterstützung der Erweiterungspolitik zur Verfügung zu haben und gleichzeitig sicherzustellen, dass dieses Instrument mit den allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union und insbesondere des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit im Einklang steht.
- (3) Nach Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) kann jeder europäische Staat, der die Werte Wahrung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied werden, wenn bestätigt wird, dass er die vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Kriterien ("Kopenhagener Kriterien") erfüllt, und sofern die Union über die notwendigen Kapazitäten zur Integration des neuen Mitglieds verfügt. Die Kopenhagener Kriterien betreffen die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten, eine funktionierende Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, und außerdem die Fähigkeit, nicht nur die Rechte, sondern auch die aus den Verträgen erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen, wozu auch gehört, sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen.

- (4) Der Erweiterungsprozess beruht auf etablierten Kriterien und fairen und strengen Auflagen. Jeder Begünstigte wird nach den eigenen Leistungen beurteilt. Die Bewertung der erzielten Fortschritte und die Ermittlung von Defiziten zielen darauf ab, den in Anhang I aufgeführten Begünstigten Anreize und Orientierungshilfen für die Fortsetzung der notwendigen weitreichenden Reformen zu bieten. Damit aus der Erweiterungsperspektive Wirklichkeit werden kann, bleibt ein festes Bekenntnis zu dem Grundsatz "Wesentliches zuerst"<sup>10</sup> unerlässlich. Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt hängen davon ab, inwieweit jeder Bewerber die Werte der Union achtet und in der Lage ist, die notwendigen Reformen durchzuführen, um seine politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Systeme an die Regeln und Standards sowie die Politik und Praxis der Union anzupassen.
- (5) Die Erweiterungspolitik der Union ist eine Investition in Frieden, Sicherheit und Stabilität in Europa ***und versetzt die Union in die Lage, globale Herausforderungen besser bewältigen zu können.*** Sie sorgt ***auch*** für verstärkte Wirtschafts- und Handelschancen zum beiderseitigen Nutzen der Union und der beitrittswilligen Länder. Die Aussicht auf die Mitgliedschaft in der Union übt eine starke transformative Wirkung aus und spornt zu tiefgreifenden und positiven demokratischen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen an.
- (5a) Das Bekenntnis zu den zentralen europäischen Werten und ein entsprechendes Engagement stellen eine bewusste Entscheidung dar und sind für alle Partner, die eine EU-Mitgliedschaft anstreben, von entscheidender Bedeutung. Die Union erwartet deshalb von den Partnern, dass sie Eigenverantwortung übernehmen und sich uneingeschränkt zu den europäischen Werten und der konsequenten Durchführung der erforderlichen Reformen im Interesse ihrer Bevölkerung bekennen. Dies schließt eine allmähliche Anpassung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union ein, insbesondere wenn es um Fragen geht, bei denen wichtige gemeinsame Interessen auf dem Spiel stehen, wie im Falle restriktiver Maßnahmen und der Bewältigung hybrider Bedrohungen.***

---

<sup>10</sup> Beim Ansatz "Wesentliches zuerst" werden die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte mit den beiden anderen entscheidenden Bereichen des Beitrittsprozesses verknüpft: der wirtschaftspolitischen Steuerung (mit verstärkter Fokussierung auf wirtschaftlicher Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit) und der Stärkung der demokratischen Institutionen, einschließlich der Reform der öffentlichen Verwaltung. Jedes dieser drei wesentlichen Elemente ist für die Reformprozesse in den Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern von entscheidender Bedeutung und betrifft wichtige Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

- (6) Die Europäische Kommission bekräftigte die feste, aber leistungsbezogene Aussicht des westlichen Balkans auf eine EU-Mitgliedschaft in ihrer Mitteilung "*Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan*"<sup>11</sup>. Damit setzte sie ein deutliches Signal der Ermutigung für die gesamte Westbalkanregion und ein Zeichen für die Entschlossenheit der EU, deren europäische Zukunft zu unterstützen.
- (6a) *In der Erklärung von Sofia und in der Prioritätenagenda von Sofia für die EU und den Westbalkan bekräftigten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre uneingeschränkte Unterstützung für die europäische Perspektive des Westbalkans sowie ihr Bekenntnis zu einer schnelleren Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger in den Bereichen Vernetzung und Sicherheit, wobei sie sich an den relevanten Aspekten der Mitteilung der Kommission vom 6. Februar 2018 orientiert haben. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollten dazu beitragen, die Umsetzung dieses Bekenntnisses zu unterstützen.*
- (6b) *Der Europäische Rat hat Albanien, Island<sup>12</sup>, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, Serbien und der Türkei den Status eines Bewerberlands zuerkannt. Er hat zudem die europäische Perspektive des Westbalkans bekräftigt. Unbeschadet der Standpunkte zum jeweiligen Status oder künftiger Entscheidungen des Europäischen Rates oder des Rates können diejenigen, die Begünstigte dieser europäischen Perspektive sind, ohne den Status eines Bewerberlands erlangt zu haben, allein für die Zwecke dieser Verordnung als potenzielle Bewerber betrachtet werden.*

---

<sup>11</sup> COM(2018) 65 final, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-credible-enlarge-perspective-western-balkans\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-credible-enlarge-perspective-western-balkans_de.pdf).

<sup>12</sup> *Im März 2015 ersuchte die isländische Regierung die EU, Island nicht länger als Bewerberland zu betrachten; sie zog allerdings den Antrag des Landes auf Beitritt zur Union nicht offiziell zurück.*

- (7) Die Hilfe sollte ferner unter Einhaltung der zwischen der Union und den in Anhang I aufgeführten Begünstigten geschlossenen Abkommen gewährt werden. Die Hilfe sollte schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet werden, die in Anhang I aufgeführten Begünstigten bei der Stärkung ihrer demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, der Reform der Justiz und der öffentlichen Verwaltung, der Achtung der Grundrechte sowie der Förderung der Geschlechtergleichstellung, der Toleranz, der sozialen Eingliederung und der Nichtdiskriminierung zu unterstützen. Die Hilfe sollte auch zur Förderung der wichtigsten Grundsätze und Rechte im Sinne der Europäischen Säule sozialer Rechte dienen<sup>13</sup>.
- (7a) *Da gutnachbarliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses sind, sollten durch* die Hilfe [...] *auch* die Bemühungen *der in Anhang I aufgeführten* Begünstigten um Ausbau der regionalen, makroregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie um territoriale Entwicklung weiter unterstützt werden, beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der makroregionalen Strategien der Union. Die Hilfe sollte die Begünstigten außerdem dabei unterstützen, im Rahmen einer Agenda für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung und ihre wirtschaftspolitische Steuerung u. a. durch Förderung der regionalen Entwicklung, der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums, durch Umsetzung einer wirksamen Sozial- und Beschäftigungspolitik, [...] durch Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft *sowie durch die Förderung von Forschung und Innovation*, u. a. im [...] *Kontext* der Leitinitiative "Digitale Agenda für den westlichen Balkan", zu verbessern.
- (7b) *Besonderes Augenmerk sollte auf die Schaffung weiterer Chancen für junge Menschen einschließlich junger Berufstätiger gelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass dies zur sozioökonomischen Entwicklung der in Anhang I aufgeführten Begünstigten beiträgt. Die Hilfe nach dieser Verordnung sollte auch darauf abzielen, der Abwanderung von hochqualifizierten Arbeitskräften ("Brain drain") entgegenzuwirken.*
- (8) Die Union sollte die in Anhang I aufgeführten Begünstigten beim Übergangsprozess im Hinblick auf den Beitritt unterstützen und dabei die Erfahrungen ihrer Mitgliedstaaten heranziehen. Durch diese Zusammenarbeit sollten vor allem die von den Mitgliedstaaten im Reformprozess gewonnenen Erfahrungen weitergegeben werden.

<sup>13</sup> Die Europäische Säule sozialer Rechte wurde am 17. November 2017 auf dem Sozialgipfel für faire Arbeitsplätze und Wachstum in Göteborg gemeinsam von Europäischem Parlament, Rat und Kommission feierlich verkündet.

([...] 8a) Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, und der guten Regierungsführung, einschließlich einer Reform der öffentlichen Verwaltung, zählt nach wie vor zu den größten Herausforderungen für die meisten in Anhang I aufgeführten Begünstigten und ist eine Grundvoraussetzung für die Annäherung der Begünstigten an die Union sowie für die spätere uneingeschränkte Übernahme der Verpflichtungen, die aus der Unionsmitgliedschaft erwachsen. Da die in diesen Bereichen angestrebten Reformen längerfristig angelegt sind und eine entsprechende Erfolgsbilanz aufgebaut werden muss, sollte die aufgrund dieser Verordnung geleistete finanzielle Unterstützung so früh wie möglich auf die Anforderungen an die in Anhang I aufgeführten Begünstigten ausgerichtet werden.

([...] 8b) In Einklang mit dem Grundsatz der partizipatorischen Demokratie sollte die Kommission bei jedem in Anhang I aufgeführten Begünstigten die parlamentarische Kontrolle fördern.

- (9) Eine verstärkte strategische und operative Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich zwischen der Union und den in Anhang I aufgeführten Begünstigten ist entscheidend für die wirksame und effiziente Abwehr von Sicherheits- und terroristischen Bedrohungen.
- (10) Es ist von entscheidender Bedeutung, die *internationale und regionale* Zusammenarbeit im Bereich der Migration, einschließlich *der weiteren Stärkung der Kapazitäten beim Grenzmanagement und bei der Steuerung der Migration*, weiter zu intensivieren und dabei den Zugang zum internationalen Schutz zu gewährleisten, einschlägige Informationen auszutauschen, [...] die Grenzkontrollen zu verbessern und die Anstrengungen zur [...] *Bekämpfung* der [...] *illegalen* Migration [...], des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten fortzusetzen.
- (10a) *Die Kommunikationskapazitäten der in Anhang I aufgeführten Begünstigten sollten verbessert werden, um die öffentliche Unterstützung und das Verständnis der Werte der EU sowie der Vorteile und Verpflichtungen einer eventuellen Unionsmitgliedschaft zu gewährleisten und zugleich gegen Desinformation vorzugehen.*

- (13) Die in Anhang I aufgeführten Begünstigten müssen besser darauf vorbereitet werden, globale Herausforderungen wie nachhaltige Entwicklung und Klimawandel zu bewältigen und sich an den entsprechenden Bemühungen der Union zu beteiligen. Angesichts der Notwendigkeit, dem Klimawandel im Einklang mit den Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) entgegenzuwirken, sollte dieses Programm dazu beitragen, den Klimaschutz in allen Politikbereichen der Union durchgängig zu berücksichtigen und das allgemeine Ziel zu erreichen, dass [25 %] der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollen einen Beitrag in Höhe von [...] 16 %<sup>14</sup> zur Gesamtmittelausstattung des Programms zur Verwirklichung der Klimaschutzziele leisten. Einschlägige Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt, und der im Rahmen dieses Programms geleistete Gesamtbeitrag sollte Gegenstand der einschlägigen Evaluierungen und Überprüfungen sein.
- (14) Die Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments sollten die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung als universelle Agenda unterstützen, für die sich die EU und ihre Mitgliedstaaten uneingeschränkt einsetzen und die alle in Anhang I aufgeführten Begünstigten gebilligt haben.
- (15) Für die Geltungsdauer der Verordnung wird eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im jährlichen Haushaltsverfahren den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der [Bezugnahme gegebenenfalls entsprechend der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung aktualisieren: Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>15</sup>] bilden soll.

---

<sup>14</sup> *Dieser Zielwert wird im Kontext der IPA-III-Verordnung weiter erörtert und hängt von den Ergebnissen der horizontalen MFR-Beratungen über die Klimaziele insgesamt ab.*

<sup>15</sup> Zu aktualisierende Bezugnahme: ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1. Die Vereinbarung ist abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C\\_.2013.373.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2013:373:TOC](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2013.373.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2013:373:TOC)

- (16) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus die Kohärenz und Komplementarität der Hilfe sicherstellen. Auch im Hinblick auf eine bessere Koordinierung und eine verstärkte Komplementarität mit anderen Gebern sollten die erforderlichen Schritte unternommen werden, wozu regelmäßige Konsultationen zählen. ***Zudem sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die Koordinierung auf lokaler Ebene verbessern, um sicherzustellen, dass sich die Mitgliedstaaten sachkundig am gesamten Programmplanungsverfahren beteiligen können und ihre Rolle im IPA-Ausschuss besser wahrnehmen können.*** Die Rolle der Zivilgesellschaft sollte sowohl im Rahmen von Programmen, die durch staatliche Stellen durchgeführt werden, als auch als direkte Begünstigte der Unionshilfe gestärkt werden.
- (17) Die Prioritäten für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in den einschlägigen Politikbereichen, die im Rahmen dieser Verordnung unterstützt werden, sollten in einem Programmplanungsrahmen festgelegt werden, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den in Anhang I aufgeführten Begünstigten auf der Grundlage [...] ***des vom Europäischen Rat und vom Rat festgelegten erweiterungspolitischen Rahmens sowie des jeweiligen Bedarfs der Begünstigten*** [...] im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Zielen und Einzelzielen und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen nationalen Strategien für die Dauer des Mehrjährigen Finanzrahmens der Union für den Zeitraum von 2021 bis 2027 erstellt. Im Programmplanungsrahmen sollten die Bereiche, in denen Unterstützung geleistet werden soll, ausgewiesen und pro Unterstützungsgebiet ein Richtbetrag, einschließlich einer Schätzung der klimabezogenen Ausgaben, festgelegt werden.

- (18) Es liegt im Interesse der Union, die in Anhang I aufgeführten Begünstigten bei ihren Reformbemühungen im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen. Die Verwaltung der Hilfe sollte stark auf Ergebnisse ausgerichtet sein, und *Art und Umfang der Hilfe sollten sich nach der Leistung der Begünstigten richten, auch indem Anreize für diejenigen geboten werden, die sich zu Reformen verpflichten und Fortschritte bei deren Durchführung erzielen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, Stärkung der demokratischen Institutionen und Reform der öffentlichen Verwaltung sowie wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit [...]. Ebenso sollte die Hilfe für Berechenbarkeit und für Ausgewogenheit zwischen den Begünstigten sorgen, wobei deren spezifische Umstände, Bedürfnisse und Kapazitäten sowie die Unterstützung im Rahmen der früheren Instrumente zu berücksichtigen sind.*
- (18a) *Wird auf der Grundlage einschlägiger Indikatoren festgestellt, dass einer der in Anhang I aufgeführten Begünstigten in den unter den Ansatz "Wesentliches zuerst" fallenden Bereichen signifikante Rückschritte gemacht hat oder dauerhaft keinerlei Fortschritte erzielt hat, so sollten – unbeschadet der Befugnisse des Rates zum Erlass restriktiver Maßnahmen im Anschluss an einen Beschluss über die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern gemäß Artikel 215 AEUV sowie unbeschadet der Befugnis der Kommission zur Aussetzung von Zahlungen oder der Umsetzung von Finanzierungsvereinbarungen im Einklang mit der Haushaltssordnung – Art und Umfang der Hilfe entsprechend angepasst werden.*
- (18b) *Damit die Mitgliedstaaten im IPA-Ausschuss angemessene strategische Leitlinien vorgeben können, sollte die Kommission jährlich eine Bewertung der Umsetzung des IPA-Programmplanungsrahmens vornehmen und darlegen, wie der Leistungsansatz und der Ansatz auf der Grundlage des "gerechten Anteils" angewendet wurden. Diese Bewertung sollte zudem den aktuellen Stand und Umfang der für jedes Ziel und für jeden der in Anhang I aufgeführten Begünstigten bereitgestellten Finanzmittel enthalten. Sie sollte ferner ermöglichen, dass der IPA-Ausschuss über angemessene Informationen verfügt und Leitlinien zur entsprechenden Anpassung der Art und des Umfangs der Hilfe vorgeben kann.*

- (19) Der Übergang von der direkten Verwaltung der Heranführungsmittel durch die Kommission zur indirekten Verwaltung durch die in Anhang I aufgeführten Begünstigten sollte schrittweise entsprechend den jeweiligen Kapazitäten der Begünstigten erfolgen. ***Bei spezifischen Politik- oder Programmbereichen sollte er rückgängig gemacht werden, wenn ein in Anhang I aufgeführter Begünstigter den einschlägigen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Unionsmittel nicht in Einklang mit den festgelegten Regeln, Grundsätzen und Zielen verwaltet.*** Die Hilfe sollte sich weiterhin auf die Strukturen und Instrumente stützen, die sich im Rahmen der Heranführung bewährt haben.
- (20) Die Union sollte bestrebt sein, die verfügbaren Mittel möglichst effizient einzusetzen, um ihrem auswärtigen Handeln die größtmögliche Wirkung zu verleihen. Dies sollte durch Sicherstellung der Kohärenz und Komplementarität der Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige Handeln sowie durch die Schaffung von Synergien mit anderen Politikbereichen und Programmen der Union ***wie Horizont Europa, Erasmus, Kreatives Europa oder der Fazilität "Connecting Europe"*** erreicht werden. Dies schließt gegebenenfalls auch die Kohärenz und Komplementarität mit der Makrofinanzhilfe ein.
- (21) Damit kombinierte Interventionen, die einem gemeinsamen Ziel dienen, eine maximale Wirkung erreichen können, sollte diese Verordnung Beiträge zu Maßnahmen im Rahmen anderer Unionsprogramme ermöglichen, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen.
- (22) Im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellte Mittel sollten zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Dimension von Erasmus verwendet werden, deren Durchführung gemäß der Erasmus-Verordnung<sup>16</sup> erfolgen sollte.

---

<sup>16</sup> Neue Erasmus-Verordnung.

- (23) Auf diese Verordnung sollten die vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltvorschriften Anwendung finden. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsumordnung niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug, finanzielle Unterstützung, Budgethilfen, Treuhandfonds, Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. [Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten und in Drittländern, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.]
- (24) Die Arten der Finanzierung und die Haushaltsvollzugsarten im Rahmen dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsumordnung geprüft werden.
- (25) Die Union sollte weiterhin gemeinsame Bestimmungen über die Durchführung von Außenmaßnahmen anwenden. Gemeinsame Bestimmungen und Verfahren für die Durchführung der Instrumente der Union zur Finanzierung des auswärtigen Handelns sind in der Verordnung (EU) Nr. [NDICI] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt. Zusätzliche Durchführungsvorschriften sollten festgelegt werden, um der besonderen Situation insbesondere im Hinblick auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit, die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums Rechnung zu tragen.

- (26) Da Maßnahmen im Außenbereich häufig in einem sehr volatilen Umfeld durchgeführt werden, sind kontinuierliche und rasche Anpassungen an den sich wandelnden Bedarf der Partner der Union und die globalen Herausforderungen in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und gute Regierungsführung, Sicherheit und Stabilität, Klimawandel und Umwelt sowie irreguläre Migration, einschließlich ihrer Ursachen, erforderlich. Um den Grundsatz der Vorhersehbarkeit mit der Notwendigkeit, rasch auf neuen Bedarf reagieren zu können, in Einklang zu bringen, muss daher die Möglichkeit bestehen, die finanzielle Ausführung der Programme anzupassen. Damit die Union unter Wahrung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Unionshaushalts besser auf unvorhergesehenen Bedarf reagieren kann, sollte in dieser Verordnung die Möglichkeit gegeben sein, die Flexibilitätsregelungen anzuwenden, die gemäß der Haushaltsordnung bereits für andere Politikbereiche zulässig sind, insbesondere Mittelübertragungen und Mittelumwidmungen, um sowohl für die Bürgerinnen und Bürger der Union als auch für die in Anhang I aufgeführten Begünstigten die effiziente Verwendung der Unionsmittel sicherzustellen und so das Volumen der für die Außenmaßnahmen der Union zur Verfügung stehenden Unionsmittel zu maximieren.
- I(27) Der neue Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus (im Folgenden EFSD+), der auf seinem Vorläufer, dem EFSD aufbaut, sollte ein integriertes Finanzpaket bilden, über das weltweit Finanzierungsmöglichkeiten in Form von Finanzhilfen, Haushaltsgarantien und sonstigen Finanzierungsinstrumenten unter anderem für die in Anhang I aufgeführten Begünstigten bereitgestellt werden. Die Steuerung der auf der Grundlage dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen sollte weiterhin mithilfe des Investitionsrahmens für den westlichen Balkan erfolgen.
- (28) Die Garantie für Außenmaßnahmen sollte die Maßnahmen im Rahmen des EFSD+ unterstützen, und IPA III sollte zur Deckung des Dotierungsbedarfs für die Maßnahmen zugunsten der in Anhang I aufgeführten Begünstigten, einschließlich der Dotierung und der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe-Darlehen, beitragen.]
- (29) Es muss sichergestellt werden, dass die Durchführung der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Einklang mit dem in den Programmen für den Außenbereich und in der Verordnung über die territoriale Zusammenarbeit festgelegten Rahmen erfolgt. In der vorliegenden Verordnung sollten besondere Kofinanzierungsbestimmungen festgelegt werden.

- (30) Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne und Maßnahmen nach Artikel 8 sind Arbeitsprogramme im Sinne der Haushaltsordnung. Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne beziehen sich auf Maßnahmenbündel, für die jeweils ein Dokument vorgelegt wird.
- (31) Gemäß der ***Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates***<sup>17</sup> ("Haushaltsordnung"), der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates<sup>19</sup>, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>20</sup> und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates<sup>21</sup> sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem [...] verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten [...] einschließlich Betrugs, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> vorgesehen, kann die Europäische Staatsanwaltschaft ("EUStA") gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 [...] gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und ahnden.

<sup>17</sup> ***Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).***

<sup>18</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

<sup>19</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

<sup>20</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

<sup>22</sup> Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, [...] – ***in Bezug auf die an der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmenden Mitgliedstaaten*** – der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof ("EuRH") die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Die in Anhang I aufgeführten Begünstigten sollten der Kommission unverzüglich Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrugsfällen, melden, bei denen eine erste amtliche oder gerichtliche Feststellung erfolgt ist, und sie über den Stand der Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auf dem Laufenden halten. Mit dem Ziel der Angleichung an die gute Praxis in den Mitgliedstaaten sollten solche Meldungen auf elektronischem Wege über das von der Kommission eingerichtete Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (Irregularity Management System) erfolgen.

[(32) [...] ]

- (33) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Bedingungen und Strukturen für die indirekte Mittelverwaltung mit den in Anhang I aufgeführten Begünstigten und die Durchführung der Hilfe zur Entwicklung des ländlichen Raums, zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der [Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup>] ausgeübt werden. Bei der Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung sollte den Erkenntnissen aus der bisherigen Verwaltung und Durchführung der Heranführungshilfe Rechnung getragen werden. Diese einheitlichen Voraussetzungen sollten geändert werden, wenn es aufgrund der Entwicklungen erforderlich ist.
- (34) Die Zuständigkeit des nach dieser Verordnung eingerichteten Ausschusses sollte sich auch auf Rechtsakte und Mittelbindungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006<sup>24</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 sowie auf die Durchführung des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates<sup>25</sup> erstrecken.
- (35) Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte diese Verordnung am [...] zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>23</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>24</sup> Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

<sup>25</sup> Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

## *KAPITEL I*

### *ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*

#### *Artikel 1*

##### *Gegenstand*

Mit dieser Verordnung wird das Programm "Instrument für Heranführungshilfe" ("IPA III") eingerichtet.

In dieser Verordnung werden die Ziele des Programms, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021–2027, die Formen der Unterstützung durch die Union und die Bestimmungen über die Bereitstellung dieser Unterstützung festgelegt.

#### *Artikel 2*

##### *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die folgende Begriffsbestimmung:

"grenzübergreifende Zusammenarbeit" bezeichnet die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU und in Anhang I aufgeführten Begünstigten *gemäß [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der ETZ-Verordnung<sup>26</sup>]*, zwischen zwei oder mehreren in Anhang I aufgeführten Begünstigten oder zwischen in Anhang I aufgeführten Begünstigten und Ländern und Gebieten gemäß Anhang I der [NDICI-Verordnung] [...].

---

<sup>26</sup> COM (2018) 374 final – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg).

### Artikel 3

#### *Ziele von IPA III*

- (1) Das allgemeine Ziel von IPA III besteht darin, die in Anhang I aufgeführten Begünstigten bei der Annahme und Umsetzung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen, die zur Einhaltung der Werte der Union und zur schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union im Hinblick auf **eine künftige** Mitgliedschaft in der Union erforderlich sind, zu unterstützen und so zu ihrer Stabilität und Sicherheit und zu ihrem Wohlstand beizutragen.
- (2) Mit IPA III werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
- a) Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie sowie der Achtung der Menschenrechte [...] **und der Grundfreiheiten; dies schließt insbesondere Folgendes ein: Unterstützung für die Reform der Justiz, die Stärkung der Sicherheit und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, die Achtung des Völkerrechts, günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft, die Achtung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie Unterstützung für die Verbesserung der Migrationssteuerung einschließlich des Grenzmanagements und der Bekämpfung der illegalen Migration;**
  - b) Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Unterstützung von Strukturreformen und guter Regierungsführung auf allen Ebenen;
  - c) Gestaltung der Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der in Anhang I aufgeführten Begünstigten im Einklang mit denen der Union und Förderung von **regionaler Zusammenarbeit**, Versöhnung, gutnachbarlichen Beziehungen sowie direkten Kontakten zwischen den Menschen und **strategischer Kommunikation**;
  - d) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung **mit besonderem Augenmerk auf jungen Menschen** – unter anderem durch verstärkte Vernetzung **in all ihren Dimensionen**, regionale Entwicklung und Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums sowie durch sozial- und beschäftigungspolitische Maßnahmen –, Verbesserung des Umweltschutzes, Stärkung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel, Beschleunigung des Übergangs zu einer Wirtschaft mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß sowie Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft;

- e) Unterstützung der territorialen ***Zusammenarbeit einschließlich*** [...] der grenzübergreifenden, ***transnationalen, maritimen und interregionalen*** Zusammenarbeit.
- (3) Im Einklang mit den spezifischen Zielen sind die thematischen Prioritäten für die Hilfe entsprechend dem Bedarf und den Kapazitäten der in Anhang I aufgeführten Begünstigten in Anhang II dargelegt. Die thematischen Prioritäten für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den in Anhang I aufgeführten Begünstigten sind in Anhang III festgelegt. Jede dieser thematischen Prioritäten kann zum Erreichen von mehr als einem spezifischen Ziel beitragen.

### Artikel [...] 3a

#### *Programmübergreifende Bestimmungen*

- (1) Bei der Durchführung dieser Verordnung wird neben der Vereinbarkeit, Synergien und der Komplementarität mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns und sonstigen einschlägigen Politikmaßnahmen und Programmen der Union auch die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gewährleistet.
- (2) Bei entsprechendem Verweis in der vorliegenden Verordnung gilt die [NDICI-Verordnung] für die im Rahmen der vorliegenden Verordnung durchgeführten Maßnahmen.
- (3) IPA III leistet einen Beitrag zu Maßnahmen nach der Verordnung [...]Erasmus<sup>27</sup>. Für die Verwendung dieser Mittel gilt die [Verordnung (EU) Erasmus]. Zu diesem Zweck wird der Beitrag von IPA III in dem einheitlichen [...] Programmplanungsdokument gemäß Artikel 11 Absatz 7 der [NDICI-Verordnung] ausgewiesen und nach den in der genannten Verordnung festgelegten Verfahren angenommen. ***Das Programmplanungsdokument enthält einen Mindestrheibetrag, der für Maßnahmen im Rahmen der Verordnung [Erasmus] bereitgestellt werden soll.***

---

<sup>27</sup> COM (2018) 367 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Erasmus", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013.

- (4) Aus Mitteln von IPA III können *auch* die Arten von Maßnahmen unterstützt werden, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds<sup>28</sup> des Europäischen Sozialfonds Plus<sup>29</sup> und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums<sup>30</sup> vorgesehen sind.
- (5) Der [EFRE]<sup>31</sup> trägt zu den Programmen und Maßnahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den in Anhang I aufgeführten Begünstigten und den Mitgliedstaaten bei. Diese Programme und Maßnahmen werden von der Kommission gemäß Artikel 16 angenommen. Die Höhe des Beitrags [...] *für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von IPA* wird gemäß Artikel 10 Absatz 3 der [ETZ-Verordnung] festgelegt. Die IPA-Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit werden gemäß der [ETZ-Verordnung] verwaltet.
- (6) Aus den Mitteln von IPA III können Beiträge zu Programmen und Maßnahmen der transnationalen und der interregionalen Zusammenarbeit geleistet werden, die nach der [ETZ-Verordnung] aufgelegt und durchgeführt werden – *gegebenenfalls unter Berücksichtigung von makroregionalen Strategien oder Meeresbeckenstrategien* – und an denen die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Begünstigten teilnehmen.
- (7) Gegebenenfalls können auch aus anderen Unionsprogrammen Beiträge zu Maßnahmen gemäß Artikel 8 dieser Verordnung geleistet werden, sofern die Beiträge nicht dieselben Kosten decken. Im Rahmen dieser Verordnung können auch Beiträge zu Maßnahmen anderer Unionsprogramme geleistet werden, sofern die Beiträge nicht dieselben Kosten decken. In diesem Fall wird in dem Arbeitsprogramm für die betreffenden Maßnahmen festgelegt, welche Vorschriften anzuwenden sind.

---

<sup>28</sup> COM(2018) 372 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds.

<sup>29</sup> COM(2018) 382 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus.

<sup>30</sup> COM(2018) 392 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>31</sup> COM(2018) 372 final, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds.

- (8) In begründeten Fällen kann die Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz und Wirksamkeit der finanziellen Hilfe der Union oder zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit beschließen, Länder, Gebiete und Regionen, die [...] ***sonst nicht nach Artikel 3 Absatz 1 für eine Unterstützung in Betracht kommen würden***, zur Teilnahme an Programmen und Maßnahmen im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 zu berechtigen, sofern das durchzuführende Programm bzw. die durchzuführende Maßnahme globalen, regionalen oder grenzübergreifenden Charakter hat.

*Artikel [...] 3b*

*Mittelausstattung*

- (1) Die Mittelausstattung für die Durchführung von IPA III für den Zeitraum 2021-2027 beträgt [14 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen].
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag [...] ***kann zur Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 20 der [NDICI-Verordnung]*** bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme [...].

## KAPITEL II

### STRATEGISCHE PLANUNG

#### *Artikel 6*

##### *Politikrahmen und allgemeine Grundsätze*

- (1) ***Die Hilfe im Rahmen dieser Verordnung wird im Einklang mit dem [...] vom Europäischen Rat und vom Rat festgelegten erweiterungspolitischen Rahmen und den Vereinbarungen, die eine rechtsverbindliche Beziehung zu den in Anhang I aufgeführten Begünstigten begründen, gewährt und trägt den [...] einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments, Mitteilungen der Kommission und gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gebührend Rechnung [...]. Die Kommission gewährleistet die Kohärenz zwischen der Hilfe und dem erweiterungspolitischen Rahmen.***
- (2) Bei Programmen und Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden ***zur Verfolgung der spezifischen Ziele nach Artikel 3 die folgenden horizontalen Prioritäten*** durchgängig berücksichtigt: Klimaschutz, Umweltschutz sowie Gleichstellung der Geschlechter; ferner werden gegebenenfalls die Zusammenhänge zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung<sup>32</sup> angegangen, um integrierte Maßnahmen zu fördern, mit denen sich positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreichen lassen.
- (2a) ***Die Kommission leistet in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ihren Beitrag zur Einhaltung der von der Union eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Bereitstellung von Hilfe, unter anderem indem sie über webbasierte Datenbanken Informationen über den Umfang von Hilfen und ihre Zuteilung zur Verfügung stellt, wobei sie gewährleistet, dass die Angaben vergleichbar und leicht zugänglich sind sowie leicht ausgetauscht und veröffentlicht werden können.***

---

<sup>32</sup> [https://ec.europa.eu/europeaid/policies/sustainable-development-goals\\_en](https://ec.europa.eu/europeaid/policies/sustainable-development-goals_en)

- (3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Gewährleistung der Kohärenz zusammen und vermeiden nach Möglichkeit Überschneidungen zwischen der Hilfe im Rahmen von IPA III und anderen Unterstützungsleistungen der Union, der Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank (**EIB**) im Einklang mit den festgelegten Grundsätzen für die Stärkung der operativen Koordinierung im Bereich der Außenhilfe, **einschließlich durch die bessere Koordinierung mit den Mitgliedstaaten auf lokaler Ebene**, und für die Harmonisierung der Politik und der Verfahren, insbesondere der internationalen Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit<sup>33</sup>. Die Koordinierung beinhaltet regelmäßige **und rechtzeitige** Konsultationen, einen häufigen Austausch einschlägiger Informationen während der verschiedenen Phasen des Hilfezyklus sowie inklusive Sitzungen zum Zweck der Koordinierung der Hilfe, **unter anderem auf lokaler Ebene**, und stellt einen wichtigen Schritt in den Programmplanungsverfahren [...] dar.
- (3a) *Im Einklang mit dem Grundsatz einer inklusiven Partnerschaft gewährleistet die Kommission, wo dies angebracht erscheint, dass wichtige Interessenträger der in Anhang I aufgeführten Begünstigten, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft sowie lokale und regionale Behörden, ordnungsgemäß konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten, damit sie bei der Konzeption und Umsetzung der Programme und dem sie begleitenden Überwachungsprozess sinnvoll mitwirken können.*
- (4) Die Kommission trifft in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch die erforderlichen Vorkehrungen, um eine angemessene Koordinierung und Komplementarität mit multilateralen und regionalen Organisationen und Stellen, wie internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen und Agenturen sowie nicht zur Union gehörenden Gebern, sicherzustellen.

---

<sup>33</sup> [https://ec.europa.eu/europeaid/policies/eu-approach-aid-effectiveness\\_en](https://ec.europa.eu/europeaid/policies/eu-approach-aid-effectiveness_en)

### *KAPITEL III*

#### *Durchführung*

##### *Artikel 7*

###### *IPA-Programmplanungsrahmen*

- (1) Die Hilfe im Rahmen von IPA III stützt sich auf einen IPA-Programmplanungsrahmen für die Verwirklichung der in Artikel 3 *Absatz 2* genannten spezifischen Ziele *und der in den Anhängen II und III genannten thematischen Prioritäten*. Der IPA-Programmplanungsrahmen wird von der Kommission für die Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens der Union festgelegt.
- (2) Der IPA-Programmplanungsrahmen *wird im Einklang mit dem Politikrahmen und den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 6 entwickelt und* trägt den einschlägigen nationalen Strategien und sektorspezifischen Maßnahmen gebührend Rechnung.
- (2a) *Unbeschadet der Möglichkeit, zur Verwirklichung verschiedener spezifischer Ziele vorgesehene Hilfen zu kombinieren, enthält der IPA-Programmplanungsrahmen Richtbeträge der den einzelnen spezifischen Zielen nach Artikel 3 Absatz 2 zugewiesenen Unionsmittel, gegebenenfalls nach Jahren aufgeschlüsselt, und sieht die Möglichkeit vor, auf neuen Bedarf zu reagieren.*
- [...]
- [...] (2b) Der IPA-Programmplanungsrahmen enthält die Indikatoren für die Bewertung der Fortschritte bei der [...] *Erreichung der erwarteten Ergebnisse, die gemäß den in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Zielen bestimmt werden. Diese Indikatoren stimmen mit den Indikatoren in Anhang IV überein.*

[...] (2c) Unbeschadet des Absatzes 4 wird der IPA-Programmplanungsrahmen von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts angenommen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem Prüfverfahren des Ausschusses nach Artikel 16 erlassen.

- (2d) *Die Kommission nimmt jedes Jahr unter Berücksichtigung der Entwicklung des Politikrahmens nach Artikel 6 und auf der Grundlage der in Absatz 2b genannten Indikatoren eine Bewertung des IPA-Programmplanungsrahmens vor. In dieser Bewertung ist ferner der aktuelle Stand bezüglich der pro Begünstigtem vorgesehenen und zugesagten Mittel sowie bezüglich der Anwendung des in Artikel 7a genannten Ansatzes auf der Grundlage des "gerechten Anteils" und der Leistung dargelegt. Diese Bewertung wird dem Ausschuss nach Artikel 16 vorgelegt.*
- (2e) *Anhand dieser Bewertung kann die Kommission gegebenenfalls eine Überarbeitung des IPA-Programmplanungsrahmens nach dem Verfahren des Absatzes 2c vorschlagen. Der IPA-Programmplanungsrahmen kann auch im Anschluss an die Zwischenevaluierung überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.*
- (4) Der Programmplanungsrahmen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wird von der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der [ETZ-Verordnung] festgelegt.

## *Artikel 7a*

### *Hilfe an Begünstigte, Leistungsbewertung und "gerechter Anteil"*

- (1) *Hilfe an die in Anhang I aufgeführten Begünstigten wird im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 8 beschlossen.*
- (2) *Die Hilfe wird gezielt gewährt und an die jeweilige Situation der in Anhang I aufgeführten Begünstigten angepasst, wobei die weiteren Anstrengungen, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich sind, berücksichtigt werden. Der Bedarf und die Kapazitäten dieser Begünstigten werden ebenfalls entsprechend dem Grundsatz des "gerechten Anteils" berücksichtigt, um zu vermeiden, dass es zu einer unverhältnismäßig geringen Hilfe im Vergleich zu anderen Begünstigten kommt.*
- (3) *Mit der Hilfe soll sichergestellt werden, dass alle Begünstigten Fortschritte erzielen, und Art und Umfang der Hilfe richten sich nach der Leistung der Begünstigten, insbesondere ob sie sich zu Reformen verpflichten und welche Fortschritte sie bei deren Durchführung erzielen, sowie nach ihrem jeweiligen Bedarf.*
- (4) *Bei der Bewertung der Leistung der in Anhang I aufgeführten Begünstigten und bei der Entscheidung über die zu gewährende Hilfe wird insbesondere genau betrachtet, welche Anstrengungen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, Stärkung der demokratischen Institutionen und Reform der öffentlichen Verwaltung sowie wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit unternommen wurden.*
- (5) *Wird bei einem in Anhang I aufgeführten Begünstigten anhand der Indikatoren nach Artikel 7 Absatz 2b festgestellt, dass er in den in Artikel 4 genannten Bereichen signifikante Rückschritte gemacht oder dauerhaft keinerlei Fortschritte erzielt hat, so werden Art und Umfang der Hilfe im Einklang mit Absatz 1 entsprechend angepasst, auch durch eine proportionale Kürzung und eine Umwidmung der Mittel, um zu verhindern, dass die Unterstützung für die Verbesserung der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unterstützung der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls der Zusammenarbeit mit lokalen Behörden, beeinträchtigt wird. Sind erneut Fortschritte zu verzeichnen, so wird die Hilfe im Einklang mit Absatz 1 ebenfalls entsprechend angepasst, um diese Anstrengungen zu unterstützen.*

## *Artikel 8*

### *Durchführungsmaßnahmen und -methoden*

- (1) Die Hilfe im Rahmen von IPA III wird im Einklang mit der Haushaltsordnung im Wege der direkten oder der indirekten Mittelverwaltung durch jährliche oder mehrjährige Aktionspläne und Maßnahmen gemäß Titel II Kapitel III der [NDICI-Verordnung] durchgeführt. *Die Aktionspläne und Maßnahmen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen, die gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 16 erlassen werden.* Titel II Kapitel III der [NDICI-Verordnung] gilt für diese Verordnung mit Ausnahme von Artikel 24 Absatz 1 [Förderfähige Personen und Stellen].
- (2) Im Rahmen dieser Verordnung können Aktionspläne für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren angenommen werden.

## *Artikel 9*

### *Grenzübergreifende Zusammenarbeit*

- (1) Bis zu 3 % der Finanzausstattung werden für Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den in Anhang I aufgeführten Begünstigten und den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem Bedarf und ihren Prioritäten bereitgestellt.
- (2) Der Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Union im Rahmen jeder Priorität beträgt [85 %] der förderfähigen Ausgaben eines Programms für grenzübergreifende Zusammenarbeit. Der Kofinanzierungssatz der Union für technische Hilfe beträgt 100 %.
- (3) Die Höhe der Vorfinanzierung für die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **beträgt 50 % der ersten drei Mittelbindungen für das Programm [...]**.
- (4) Werden Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Einklang mit Artikel 12 der [ETZ-Verordnung] eingestellt, so kann Unterstützung im Rahmen der vorliegenden Verordnung, die für das eingestellte Programm vorgesehen war und noch zur Verfügung steht, zur Finanzierung anderer nach der vorliegenden Verordnung förderfähiger Maßnahmen eingesetzt werden.

## *KAPITEL IV*

### *FÖRDERFÄHIGKEIT UND SONSTIGE BESONDERE BESTIMMUNGEN*

#### *Artikel 10*

##### *Förderfähigkeit im Rahmen von IPA III*

- (1) [...] *Die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern für Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung finanziert werden, steht internationalen und regionalen Organisationen offen sowie allen anderen natürlichen Personen, die Staatsangehörige folgender Länder oder Gebiete sind, bzw. juristischen Personen, die in folgenden Ländern oder Gebieten tatsächlich niedergelassen sind:*
- a) Mitgliedstaaten, in Anhang I aufgeführte Begünstigte, Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Länder, die unter Anhang I der NDICI-Verordnung fallen, und
  - b) Länder, bei denen die Kommission festgestellt hat, dass ein gegenseitiger Zugang zur Außenhilfe besteht. Zugang auf der Grundlage der Gegenseitigkeit kann für einen begrenzten Zeitraum von mindestens einem Jahr gewährt werden, wenn ein Land Einrichtungen aus der Union und aus den Ländern, die im Rahmen dieser Verordnung förderfähig sind, zu denselben Bedingungen Zugang gewährt. Die Kommission beschließt nach Anhörung des betreffenden begünstigten Landes oder der betreffenden begünstigten Länder über den gegenseitigen Zugang.

## *KAPITEL V*

### *[EFSD+ UND HAUSHALTSGARANTIEN]*

#### *Artikel 11*

##### *Finanzierungsinstrumente und Garantie für Außenmaßnahmen*

- (1) Die in Anhang I aufgeführten Begünstigten sind im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus (EFSD+) und der Garantie für Außenmaßnahmen gemäß Titel II Kapitel IV der [NDICI-Verordnung] förderfähig. Zu diesem Zweck leistet IPA III einen Beitrag zur Dotierung der in Artikel 26 der [NDICI-Verordnung] genannten Garantie für Außenmaßnahmen, und zwar proportional zu den Investitionen, die zugunsten der in Anhang I aufgeführten Begünstigten getätigt werden.]

## *KAPITEL VI*

### *ÜBERWACHUNGUND EVALUIERUNG*

#### *Artikel 12*

##### *Überwachung, Rechnungsprüfung, Evaluierung und Schutz der finanziellen Interessen der Union*

- (1) Für diese Verordnung gilt [...] Artikel 31 der [NDICI-Verordnung] hinsichtlich der Überwachung und [...] Berichterstattung. ***Der in [Artikel 31 Absatz 5 der NDICI-Verordnung] genannte Jahresbericht enthält auch Angaben zu den Verpflichtungen und Zahlung pro Instrument (IPA, IPA II und IPA III).***
- (2) In Anhang IV sind Indikatoren für die Überwachung der Durchführung und der Fortschritte von IPA III bei der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele aufgeführt.

- (3) Bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten sind die in Artikel 33 der [ETZ-Verordnung] genannten Indikatoren zu verwenden.
- (4) Zusätzlich zu den in Anhang IV genannten Indikatoren werden die Erweiterungsberichte im Ergebnisrahmen der IPA-III-Hilfe berücksichtigt.
- (4a) *Die Kommission erstattet dem Ausschuss nach Artikel 16 jährlich Bericht über die finanzielle Ausführung dieser Verordnung. Dieser Bericht enthält folgende Angaben:*
- a) *gebundene Beträge,*
  - b) *vertraglich gebundene Beträge,*
  - c) *gezahlte Beträge,*
  - d) *Mittelzuweisungen pro spezifischem Ziel nach Artikel 3,*
  - e) *vertraglich gebundene Beträge pro Art von Begünstigten (z. B. Agenturen der Mitgliedstaaten, internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft),*
  - f) *vertraglich gebundene Beträge pro Instrument des Haushaltsvollzugs (z. B. Finanzhilfen, Mischfinanzierungen, Budgethilfen).*
- (4b) *Die in dem Jahresbericht nach Absatz 1 enthaltenen Informationen über den Umfang von Hilfen und ihre Zuteilung werden in webbasierten Datenbanken zur Verfügung gestellt.*
- (4c) *[Artikel 32 der NDICI-Verordnung] hinsichtlich der Zwischenevaluierung und der abschließenden Evaluierung gilt entsprechend.*
- (5) Zusätzlich zu Artikel 129 der Haushaltsumsetzung über den Schutz der finanziellen Interessen der Union melden die in Anhang I aufgeführten Begünstigten im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren, unverzüglich der Kommission und unterrichten diese über den Fortgang der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Die Berichterstattung erfolgt auf elektronischem Wege über das von der Kommission eingerichtete Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten.

*KAPITEL VII*

*SCHLUSSBESTIMMUNGEN*

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

## *Artikel 15*

### *Erlass weiterer Durchführungsbestimmungen*

- (1) Die besonderen Bestimmungen zur Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die zur Vorbereitung auf den Beitritt zu schaffenden Strukturen und die Hilfe für die Entwicklung des ländlichen Raums, werden nach dem in Artikel 16 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) [...]

## *Artikel 16*

### *Ausschuss*

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss [...] **für das Instrument für Heranführungshilfe** ("IPA-III-Ausschuss") unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der [Verordnung (EU) Nr. 182/2011].
- (1a) **Der IPA-III-Ausschuss unterstützt die Kommission, indem er unter Berücksichtigung der jährlichen Bewertung der Kommission nach Artikel 7 Absatz 2d und Artikel 12 Absatz 4a strategische Leitlinien zur Verwirklichung der spezifischen Ziele nach Artikel 3 vorgibt.**
- (1b) **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- (1c) **In der Geschäftsordnung des IPA-III-Ausschusses sind angemessene Fristen festgelegt, damit die Mitglieder des Ausschusses im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zügig, rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit zur Prüfung der Entwürfe der Durchführungsrechtsakte und zur Stellungnahme erhalten.**
- (2) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschusssmitglieder dies verlangt.
- (3) Ein Beobachter der EIB nimmt an den Beratungen des **IPA-III-Ausschusses** teil, wenn Fragen behandelt werden, die die EIB betreffen.
- (4) Der IPA-III-Ausschuss unterstützt die Kommission und ist für Rechtsakte und Mittelbindungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 sowie für die Anwendung des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 zuständig.
- (5) Der IPA-III-Ausschuss ist nicht für den in Artikel [...] 3a Absatz 3 genannten Beitrag zu Erasmus+ zuständig.

## *Artikel 17*

### *Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit*

[...]

- f<sup>34</sup>(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedenen Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.*
- (2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über diese Verordnung, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dieser Verordnung zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, sofern diese die in Artikel 3 genannten Ziele unmittelbar betreffen.*
- (3) Aufgrund von Sicherheitsfragen oder lokaler politisch sensibler Aspekte kann es vorzuziehen oder erforderlich sein, die Kommunikations- und Sichtbarkeitstätigkeiten in bestimmten Ländern oder Gebieten oder für eine bestimmte Dauer zu beschränken. In solchen Fällen werden das Zielpublikum sowie das Instrumentarium, das Material und die Kanäle zur Förderung einer bestimmten Maßnahme durch Verbesserung ihrer Sichtbarkeit von Fall zu Fall in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Union festgelegt. Ist aufgrund einer plötzlichen Krise ein rasches Eingreifen erforderlich, so ist es nicht notwendig, unverzüglich einen umfassenden Kommunikations- und Sichtbarkeitsplan zu erstellen. Jedoch ist in solchen Situationen die Unterstützung durch die Union von Beginn an in geeigneter Weise kenntlich zu machen.]*

---

<sup>34</sup> Diese Bestimmungen sind an den endgültigen Wortlaut der Artikel 36 und 37 der NDICI-Verordnung anzulegen.

## *Artikel 18*

### *Übergangsbestimmungen*

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 [IPA II] und der Verordnung (EU) Nr. 1085/2006 [IPA] durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnungen sind auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar. Für diese Maßnahmen, die zuvor der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 unterlagen, gelten die Bestimmungen von Titel II Kapitel III der [NDICI-Verordnung] mit Ausnahme von Artikel 24 Absatz 1.
- (2) Die Finanzausstattung von IPA III kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe, die für den Übergang zwischen IPA III und den im Rahmen des Vorgängerinstrumenten IPA II verabschiedeten Maßnahmen erforderlich sind, **sowie für jegliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Nachfolgeprogramms für die Heranführungshilfe** verwendet werden.
- (3) Erforderlichenfalls können über das Jahr 2027 hinaus Mittel zur Deckung von in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Ausgaben in den Haushalt eingesetzt werden, um die Verwaltung noch nicht abgeschlossener Maßnahmen zu ermöglichen.

## *Artikel 19*

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am [...] [zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

## **ANHANG I**

Albanien

Bosnien und Herzegowina

Island

Das Kosovo\*

Montenegro

Serbien

Türkei

[...] **Die Republik Nordmazedonien**

---

---

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

## **ANHANG II**

### **Thematische Prioritäten für die Unterstützung**

Die Unterstützung kann – *auch im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit* – auf folgende thematische Prioritäten gewährt werden:

- a) **Frühzeitige Herstellung und Förderung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der demokratischen Institutionen und der für die Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit erforderlichen Institutionen.** Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Die Errichtung unabhängiger, *entpolitisierter*, rechenschaftspflichtiger und effizienter Justizsysteme, einschließlich transparenter und leistungsbasierter Systeme für Einstellung, Beurteilung und Beförderung sowie wirksamer Disziplinarverfahren bei Fehlverhalten, und Förderung der justiziellen Zusammenarbeit; **Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz**; [...] ; Förderung und Schutz der Menschenrechte – *einschließlich der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte des Kindes* –, der Rechte von Minderheiten – einschließlich **nationaler Minderheiten**, der Roma sowie lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller und intersexueller Personen – und der Grundfreiheiten, [...] *wodurch ein Klima der Sicherheit gewährleistet wird, das der ungehinderten Ausübung der Meinungsfreiheit und der Unabhängigkeit der Medien zuträglich ist.*
- aa) **Stärkung der Fähigkeiten zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration.** Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: **Austausch maßgeblicher Informationen**, Gewährleistung der Errichtung robuster Systeme zum Schutz der Grenzen, zur Steuerung der Migrationsströme **und zur Bekämpfung der illegalen Migration sowie** zur Bereitstellung von [...] **internationalem Schutz** für [...] **diejenigen, die die Voraussetzungen dafür erfüllen.**

- ab)** *Verbesserung der Fähigkeit, Sicherheit zu gewährleisten. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet:* Entwicklung wirksamer Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, **des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen**, der Schleusung von Migranten, der Geldwäsche/der Terrorismusfinanzierung und der Korruption; **Unterstützung einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Union bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Radikalisierung.**
- ac)** *Verbesserung der Kapazitäten für die strategische Kommunikation, einschließlich der Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die Reformen, die zur Erfüllung der Kriterien für die EU-Mitgliedschaft erforderlich sind. Die Anstrengungen in diesem Bereich sind auf die Unterstützung der weiteren Entwicklung unabhängiger und pluralistischer Medien und der Medienkompetenz ausgerichtet und dienen unter anderem als Mittel zur Erhöhung der staatlichen und gesellschaftlichen Resilienz gegenüber Desinformation und anderen Formen hybrider Bedrohungen.*
- b)** *Reform der öffentlichen Verwaltung im Einklang mit den Grundsätzen des guten Regierens, insbesondere den Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung.* Die Maßnahmen sind ausgerichtet auf: Stärkung der Rahmen für die Reform der öffentlichen Verwaltung, **u. a. im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge**; Verbesserung der strategischen Planung und Förderung eines inklusiven, faktengestützten Ansatzes bei der Politikformulierung und der Ausarbeitung von Gesetzen; Förderung der Professionalisierung und Entpolitisierung des öffentlichen Dienstes durch Einbettung leistungsorientierter Grundsätze; Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht; Verbesserung der Qualität und der Dienstleistungserbringung, einschließlich angemessener Verwaltungsverfahren und der Nutzung bürgerorientierter elektronischer Behördendienste; Verbesserung des öffentlichen Finanzmanagements und der Erstellung verlässlicher Statistiken.
- c)** *Übernahme von Standards der Union im Bereich der Wirtschaft, einschließlich einer funktionierenden Marktwirtschaft, sowie Stärkung der haushalts- und wirtschaftspolitischen Steuerung:* Die Maßnahmen sind auf Folgendes ausgerichtet: Unterstützung der Beteiligung am Verfahren der Wirtschaftsreformprogramme und Förderung der systematischen Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen bei der Grundausrichtung der Wirtschaftspolitik. Verbesserung der Kapazität zur Stärkung der makroökonomischen Stabilität und Unterstützung der Fortschritte hin zu einer funktionierenden Marktwirtschaft, die dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standhalten kann.

- ca) Stärkung der gutnachbarlichen Beziehungen, der regionalen Stabilität und der gegenseitigen Zusammenarbeit, u. a. durch die Förderung von Kontakten und Netzwerken zwischen Menschen und die Unterstützung konstruktiver Initiativen.*
- d) **Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Bewältigung von Situationen in der Zeit vor und nach Krisen**, u. a. durch Frühwarnung und konfliktsensitive Risikoanalyse; [...] Versöhnung, Friedenskonsolidierung und vertrauensbildenden Maßnahmen sowie Unterstützung von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD-Maßnahmen).
- e) **Stärkung der Kapazitäten der Organisationen der Zivilgesellschaft** und der Organisationen der Sozialpartner, einschließlich Berufsverbänden, im Gebiet der in Anhang I aufgeführten Begünstigten und Förderung der Vernetzung zwischen Organisationen in der Union und Organisationen der in Anhang I aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen, um ihnen die Teilnahme an einem effektiven Dialog mit öffentlichen und privaten Akteuren zu ermöglichen.
- f) **Förderung der Angleichung der Vorschriften**, Standards, Strategien und Verfahren der Partner an die der Union, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen.
- fa) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Teilhabe von Frauen und Mädchen. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Rechte von Frauen und Mädchen und für echte und spürbare Verbesserungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter, u. a. durch die Gewährleistung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Mädchen und Frauen, die Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rechte und die Stärkung der Mitsprache und Teilhabe von Mädchen und Frauen, u. a. durch Unterstützung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und der Erhebung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten.*

- g) **Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität von Bildung, Ausbildung und lebenslangem Lernen auf allen Ebenen und Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche.** Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu einer hochwertigen frühkindlichen Erziehung und Betreuung und einer hochwertigen Primar- und Sekundarbildung sowie Verbesserung der Vermittlung von Grundfertigkeiten; Anhebung des Bildungsniveaus, **Bekämpfung der Abwanderung von hochqualifizierten Arbeitskräften ("Brain drain")**, Senkung der Zahl der Schulabbrecher und Ausbau der Lehrerausbildung. Entwicklung von Systemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Förderung des Lernens am Arbeitsplatz als Mittel zur Erleichterung des Einstiegs in den Arbeitsmarkt, **auch für Menschen mit Behinderung**; Verbesserung der Qualität und Relevanz der Hochschulbildung **und der Forschung**; Förderung von Aktivitäten für und mit Alumni; Verbesserung des Zugangs zu lebenslangem Lernen und Unterstützung von Investitionen in **eine inklusive Bildung und in eine barrierefreie Ausbildungsinfrastruktur**, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung territorialer Disparitäten und die Förderung einer inklusiven Bildung, u. a. durch den Einsatz **barrierefreier** digitaler Technologien.
- h) **Förderung der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und des Zugangs zum Arbeitsmarkt.** Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit durch Unterstützung einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration insbesondere von jungen Menschen (vor allem denjenigen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET)), Frauen, Langzeitarbeitslosen und allen unterrepräsentierten Gruppen. Die Maßnahmen sollen zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und zur wirksamen flächendeckenden Durchsetzung arbeitsrechtlicher Vorschriften und Normen beitragen. Weitere wichtige Interventionsbereiche sind die Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter **und von jungen Menschen**, die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität, die Anpassung von Arbeitnehmern und Unternehmen an den Wandel, die Einrichtung eines dauerhaften Sozialdialogs sowie die Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen wie öffentlicher Arbeitsverwaltungen und Arbeitsaufsichtsbehörden.

- i) **Förderung von sozialem Schutz und sozialer Inklusion und Bekämpfung der Armut.**  
Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf Folgendes ausgerichtet: Modernisierung der Sozialschutzsysteme mit dem Ziel eines wirksamen, effizienten und angemessenen Schutzes in allen Lebensphasen, **Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft**, Verbesserung der sozialen Inklusion, Förderung der Chancengleichheit und Bekämpfung von Ungleichheiten und Armut. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind zudem ausgerichtet auf: Integration marginalisierter Gemeinschaften wie der Roma; Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, **der Hautfarbe**, der ethnischen oder sozialen Herkunft, **genetischer Merkmale, der Sprache**, der Religion oder der Weltanschauung, **der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung**; Verbesserung des Zugangs zu bezahlbaren, nachhaltigen und hochwertigen Dienstleistungen wie frühkindlicher Erziehung und Betreuung, Wohnraum, Gesundheitspflege, wichtigen sozialen Diensten und Langzeitpflege, u. a. durch die Modernisierung der Sozialschutzsysteme.
- j) **Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und sicheren Verkehrs und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Verkehrsnetzinfrastrukturen** durch Investitionen in Projekte mit hohem [...] **europäischem** Mehrwert. Die Investitionen sollten entsprechend ihrer Relevanz für die TEN-V-Verbindungen mit der EU und ihrem Beitrag zu nachhaltiger Mobilität, Emissionsreduktion, Umweltschutz und sicherer Mobilität priorisiert werden, wobei es gilt, Synergien mit den im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft geförderten Reformen herzustellen.
- ja) **Verbesserung der Energieversorgungssicherheit und -diversifizierung. Die Maßnahmen in diesem Bereich sind auf die Erhöhung der Energieeffizienz und der Energieerzeugung sowie auf die Diversifizierung der Bezugsländer und Versorgungswege ausgerichtet.**
- k) **Verbesserung des Umfelds des Privatsektors und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen**, einschließlich intelligenter Spezialisierung als Hauptantriebskräfte für Wachstum, Arbeitsplätze und Kohäsion. Dabei wird denjenigen Projekten Priorität eingeräumt, die das Unternehmensumfeld verbessern.

- l) **Verbesserung des Zugangs zu digitalen Technologien und Diensten und Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation** durch Investitionen *in den Aufbau von Kapazitäten in Forschungs- und Innovationssystemen, in Mobilitäts- und Zuschussprogramme zur gezielten Förderung des Grundsatzes der wissenschaftlichen Exzellenz*, in digitale Konnektivität, digitales Vertrauen und digitale Sicherheit, digitale Kompetenzen und digitales Unternehmertum sowie in die Forschungsinfrastruktur, günstige Rahmenbedingungen und die Förderung von Netzwerken und Zusammenarbeit. *Die Maßnahmen in diesem Bereich sind zudem auf die Schaffung von Exzellenzzentren im Bereich Forschung und Innovation ausgerichtet, um der Abwanderung von Wissenschaftlern entgegenzuwirken.*
- m) **Beitrag zur Sicherheit der Lebensmittelversorgung** und Erhaltung vielfältiger und tragfähiger Bewirtschaftungsformen in vitalen ländlichen Gemeinschaften und der Naturlandschaft.
- n) **Schutz und Verbesserung der Umweltqualität**, Bekämpfung der Umweltzerstörung und Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt, Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Land- und Meeresökosystemen und erneuerbaren natürlichen Ressourcen, *Investitionen in Wasser- und Abfallbewirtschaftung und nachhaltiges Chemikalienmanagement*, Förderung der Ressourceneffizienz, des nachhaltigen Verbrauchs und der nachhaltigen Produktion, Unterstützung des Übergangs zur grünen und zur Kreislaufwirtschaft, Beitrag zu Verringerung der Treibhausgasemissionen, Erhöhung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel und Förderung des Klimaschutzes, der Informationsarbeit und der Energieeffizienz. Im Rahmen von IPA III werden Maßnahmen gefördert, mit denen der Übergang zu einer ressourceneffizienten, sicheren und nachhaltigen Wirtschaft mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß unterstützt und die Katastrophenresilienz sowie die Katastrophenvorsorge und -bewältigung gestärkt werden sollen. [...].

- o) [...] **Zusammenarbeit mit den in Anhang I aufgeführten Begünstigten bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit, wobei die vollständige Einhaltung der höchsten internationalen Standards zu gewährleisten ist; sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen radiologischer Unfälle für die exponierte lokale Bevölkerung und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen;**
- p) **Stärkung der Fähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors und des Fischereisektors** zur Bewältigung des Wettbewerbsdrucks und der Marktkräfte sowie schrittweise Angleichung an die Vorschriften und Normen der Union, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele im Rahmen einer ausgewogenen territorialen Entwicklung von ländlichen und küstennahen Gebieten.

### **ANHANG III**

#### **Thematische Prioritäten für die Unterstützung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit**

#### ***zwischen den in Anhang I aufgeführten Begünstigten***

***Im Hinblick auf die Förderung der gutnachbarlichen Beziehungen, der Integration in die Union und der sozioökonomischen Entwicklung kann die*** Unterstützung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ***zwischen den in Anhang I aufgeführten Begünstigten*** auf folgende thematische Prioritäten ausgerichtet werden:

- a) Förderung der Beschäftigung, der Mobilität der Arbeitskräfte und der sozialen und kulturellen Inklusion über die Grenzen hinweg, unter anderem durch Integration grenzübergreifender Arbeitsmärkte, einschließlich der grenzüberschreitenden Mobilität; gemeinsame lokale Beschäftigungsinitiativen; Informations- und Beratungsdienste und gemeinsame Schulungen; Geschlechtergleichstellung; Chancengleichheit; Integration von Einwanderergemeinschaften und schutzbedürftigen Gruppen; Investitionen in die öffentlichen Arbeitsverwaltungen; Unterstützung von Investitionen in die öffentliche Gesundheit und soziale Dienste;
- b) Umweltschutz und Förderung von Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement, u. a. durch gemeinsame Maßnahmen zum Umweltschutz; Förderung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, der koordinierten maritimen Raumordnung, der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft, der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und des Übergangs zu einer sicheren, nachhaltigen und CO<sub>2</sub>-armen grünen Wirtschaft; ***Verbesserung der Abfall- und Wasserbewirtschaftung***, Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezifischer Risiken und zur Gewährleistung der Katastrophenresilienz und der Katastrophenvorsorge und -bewältigung;
- c) Förderung eines nachhaltigen Verkehrs und Verbesserung der öffentlichen Infrastrukturen, unter anderem durch Verringerung der Isolation durch besseren Zugang zu Verkehrs- und Digitalnetzen und -dienstleistungen sowie durch Investitionen in grenzüberschreitende Wasser-, Abfall- und Energiesysteme und -anlagen;

- d) Förderung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft, unter anderem durch Unterstützung der digitalen Konnektivität, Entwicklung elektronischer Behördendienste sowie Förderung von digitalem Vertrauen, digitaler Sicherheit, digitalen Kompetenzen und digitalem Unternehmertum;
- e) Förderung von Tourismus sowie des kulturellen Erbes und des Naturerbes;
- f) Investitionen in Jugend, Bildung und Kompetenzen unter anderem durch Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Pläne für die allgemeine und berufliche Bildung und Fortbildung sowie den Ausbau von Infrastrukturen zur Unterstützung gemeinsamer Jugendaktivitäten;
- g) Förderung der Verwaltungsstrukturen auf lokaler und regionaler Ebene und Verbesserung der Planungs- und Verwaltungskapazität der lokalen und regionalen Behörden;
- h) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, des Unternehmensumfelds und der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen, Handel und Investitionen unter anderem durch Förderung und Unterstützung von Unternehmertum, insbesondere in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen und Entwicklung lokaler grenzüberschreitender Märkte und Internationalisierung;
- i) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung, Innovation und digitalen Technologien, unter anderem durch Förderung der gemeinsamen Nutzung von Humanressourcen, ***des Aufbaus von Kapazitäten in Forschungs- und Innovationssystemen, von Mobilitäts- und Zuschussprogrammen zur gezielten Förderung des Grundsatzes der wissenschaftlichen Exzellenz*** und ***von*** Einrichtungen für Forschung und technologische Entwicklung.

## **ANHANG IV**

### **Liste der zentralen Leistungsindikatoren**

Die folgende Liste der zentralen Leistungsindikatoren dient der besseren Messung des Beitrags der Union zur Verwirklichung [...] **der spezifischen Ziele von IPA III:**

1. Zusammengesetzter Indikator<sup>35</sup> für [...] die **Fortschritte der in Anhang I aufgeführten Begünstigten** im Hinblick auf die grundlegenden Bereiche der politischen [...] Kriterien (einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit (Justiz, Korruptionsbekämpfung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität) und [...] **Grundrechten einschließlich Freiheit der Medien**) sowie für **gutnachbarliche Beziehungen** (Quelle: Europäische Kommission).
2. [...] **Fortschritte der in Anhang I aufgeführten Begünstigten** im Hinblick auf die Reform der öffentlichen Verwaltung (Quelle: Europäische Kommission).
3. Zusammengesetzter Indikator für [...] die **Fortschritte der in Anhang I aufgeführten Begünstigten bei der Anpassung an** den EU-Besitzstand (Quelle: Europäische Kommission).
4. Zusammengesetzter Indikator für [...] die **Fortschritte der in Anhang I aufgeführten Begünstigten** in grundlegenden Bereichen der wirtschaftlichen Kriterien (funktionierende Marktwirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit) (Quelle: Europäische Kommission).
5. Öffentliche Ausgaben für soziale Sicherheit (% des BIP) (Quelle: ILO) oder Beschäftigungsquote (Quelle: [...] **amtliche** Statistiken).
6. Digitale Kluft zwischen den Begünstigten und dem EU-Durchschnitt (Quelle: (DESI-Index der Europäischen Kommission).
7. Punktzahl für die Entfernung von der Grenze ("Doing Business") (Quelle: Weltbank).

---

<sup>35</sup> Die drei zusammengesetzten Indikatoren werden von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Berichte über die Erweiterung ausgearbeitet, die sich auch aus verschiedenen unabhängigen Quellen speisen.

8. Energieintensität gemessen am Verhältnis Primärenergie/BIP (Quelle: EUROSTAT).
9. Verringerung oder Vermeidung von Treibhausgasemissionen (in kt CO<sub>2</sub>-Äq) mit Unterstützung der EU.
10. [...]

Bei den Indikatoren handelt es sich, soweit relevant, um nach Geschlecht aufgeschlüsselte Indikatoren.

---